



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Gw 129/20h

Herrn und Frau
Josef und Christine Krautsieder
Gregerstraße 23
2401 Fischamend

Schmerlingplatz 11
A-1011 Wien

Briefanschrift
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter
Klappe (DW)

Betrifft: Ihr Schreiben vom 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Krautsieder,
sehr geehrte Frau Krautsieder!

Die Generalprokuratur hat nach Prüfung Ihres Vorbringens keinen Anlass für die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 23 Abs 1 StPO) gefunden:

Einleitend wird auf das an Sie ergangene Schreiben der Generalprokuratur vom 28. Oktober 2009, Gw 345/09g, hingewiesen, in welchem Ihnen mitgeteilt wurde, weshalb in Ansehung des Beschlusses des Landesgerichts Korneuburg vom 11. August 2009, AZ 901 B1 26/09k, kein Anlass zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gefunden wurde.

Ihr Schreiben vom 27. April 2020 bietet Anlass zu Klarstellung, dass Grundvoraussetzung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 23 Abs 1

StPO) - vom hier nicht aktuellen Fall des § 23 Abs 1a StPO (Anregung des Rechtsschutzbeauftragten) abgesehen - das Vorliegen eines von einem Strafgericht veranlassten (rechtsfehlerhaften) Vorgangs ist; Abläufe in zivilgerichtlichen Verfahren, Aktivitäten der Jugendämter, Meldebehörden, der Volksanwaltschaft sowie anderer Einrichtungen liegen ebenso außerhalb dieses Wirkungsbereichs wie die Ermittlungstätigkeit der Polizei sowie staatsanwaltschaftliches Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG.

Der Generalprokurator kommt auch keine Anklagefunktion zu, die es ihr ermöglichen würde, selbst Ermittlungen zu führen oder gar Anklage zu erheben (*Schroll*, WK-StPO § 22 Rz 1 und 10); sie übt auch keine Fach- oder Dienstaufsicht über Staatsanwaltschaften aus.

Die übermittelten Dokumentationen „für Angelika Sieder“ und „Folteropfer Angelika Sieder – Anklage gegen die Republik Österreich wegen Mordes an unserem Enkel durch unterlassene Hilfeleistung“ sowie der vorgelegte Datenträger werden daher zurückgestellt.

Beilagen:

- 1 „Dokumentation für Angelika Sieder“
- 1 „Folteropfer Angelika Sieder – Anklage gegen die Republik Österreich wegen Mordes an unserem Enkel durch unterlassene Hilfeleistung“
- 1 Datenträger

Wien, am 25. Mai 2020

Der Generalprokurator:

